

Ergänzungsvereinbarung zur Schutzimpfungs-Vereinbarung zwischen der KV Hamburg und den Primärkassen /-verbänden in Hamburg

**Ergänzungsvereinbarung zur  
V E R E I N B A R U N G  
nach § 132e SGB V über die  
Durchführung  
von**

**Schutzimpfungen  
nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V  
(Schutzimpfungs-Vereinbarung)**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**

dem **BKK - Landesverband NORDWEST,**

der **IKK classic,**

**zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, der IKK gesund plus,  
der IKK - Die Innovationskasse und der IKK Südwest**

der **KNAPPSCHAFT,**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als  
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)**

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

## 1. Die Schutzimpfungsvereinbarung wird um die COVID-19-Impfungen ergänzt:

Die Vergütung für die COVID-19-Impfungen beträgt 15 Euro pro Impfung. Die Regelung gilt ab 08.04.2023. Sie ist befristet bis zum 31.12.2023.

Die oben genannte Impfung setzt sich aus einem basiswirksamen Teil in Höhe von 10,00 € und einem variablen Teil in Höhe von 5,00 € zusammen. Der variable Teil wird für einen temporären Mehraufwand gezahlt und setzt sich folgendermaßen zusammen:

A) Erhöhter Dokumentations- und Meldeaufwand/Melderhythmus 1,50 €

B) Organisationsmehraufwand durch die Verwendung eines Gebindes zum Aufziehen von insgesamt sechs Spritzen aus dem Gebinde einschließlich Impfzubehör (ausgenommen NaCl-Lösung über SSB) und u.a. der dazugehörigen Terminvereinbarungen mit den Versicherten, um den Verwurf zu vermeiden bzw. zu minimieren 3,50 €

Mit dem Wegfall der genannten Mehraufwände reduzieren sich die Preise der oben benannten Impfungen entsprechend. Die Vertragsparteien verständigen sich über den Wegfall des Mehraufwandes. Entsprechende Reduzierungen der Preise werden jeweils zum Quartalsbeginn also 01.01., 01.04., 01.07 oder 01.10. des jeweiligen Jahres frühestens ab dem 01.01.2024 wirksam.

Die Dokumentations- und Gebührenziffern waren zum Zeitpunkt des Abschlusses noch nicht abschließend bekannt. Über die jeweils aktuell gültigen Ziffern und Impfregeleungen in Bezug auf die COVID-19-Impfungen werden die Vertragsärzte von Seiten der KVH bei jeder Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie und Covid-19-Vorsorgeverordnung informiert. Die jeweils gültigen Impffziffern sind Grundlage der Abrechnung über das Formblatt 3.

Die Vertragsparteien werden die Anlage 1 unverzüglich ergänzen, sobald die angekündigte Änderung der COVID-19-Impffziffern vorliegt.

**2. In der Anlage 1 werden folgende Preise zum 01.04.2023 geändert:**

Anlage 1 zum Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Vereinbarung)

| Bezeichnung                    | GOP   | Preis<br>ab 01.04.2023 |
|--------------------------------|-------|------------------------|
| Influenza<br>(Standardimpfung) | 89111 | 10,00 €                |
| Influenza                      | 89112 | 10,00 €                |

Für die GOP 89111 und 89112 findet die Regelung nach § 6 Abs. 2 der Schutzimpfungs-Vereinbarung (Weiterentwicklung der Vergütung um die Steigerung des OPW) bis zum 31.12.2025 keine Anwendung.

**3. Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.**

Ergänzungsvereinbarung zur Schutzimpfungs-Vereinbarung zwischen der KV Hamburg und den Primärkassen /-verbänden in Hamburg

Hamburg, den

---

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

---

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

---

BKK-Landesverband NORDWEST  
zugleich für die SVLFG als LKK

---

IKK classic  
auch in Vertretung der im Rubrum genannten anderen Innungskrankenkassen

---

KNAPPSCHAFT-Regionaldirektion Nord, Hamburg